

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Dritte Ordnung zur Änderung
der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten
(SfAP)

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten
(SfAP)**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 13. März 2006 die Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) erlassen.*):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Leistungspunktesystem, Anforderungs- und Verfahrensregeln, Notenskalen

- (1) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte.
- (3) Über die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und den zugehörigen Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsrat oder der Institutsrat des jeweils zuständigen Zentralinstituts beim Erlass der entsprechenden Prüfungsordnung. Die vorgesehenen Leistungspunkte sind mit dem Lehrprogramm zu veröffentlichen.
- (4) Studierende müssen sich für die Teilnahme an einem Modul und den zugeordneten Lehr- und Lernformen sowie für die zugehörigen Prüfungsleistungen anmelden sowie regelmäßig und aktiv an den zugeordneten Lehr- und Lernformen teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Dies gilt nicht für Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen. In der jeweiligen Prüfungsordnung oder durch Fachbereichsrats- bzw. Zentralinstitutsratsbeschluss oder durch Entscheidung der verantwortlichen Lehrkraft kann abwei-

chend hiervon eine Präsenzpflcht auch für Vorlesungen und entsprechende Veranstaltungsformen vorgesehen werden; auch kann eine höhere Präsenzquote als 85 % vorgesehen werden. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der jeweiligen Studienordnung für die aktive Teilnahme vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.

- (4a) Erreicht eine Studentin oder ein Student nicht das geforderte Maß an regelmäßiger und aktiver Teilnahme, so können die verantwortliche Lehrkraft und die Studentin oder der Student eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.
- (4b) Die Anmeldung zum Modul ist mit der Anmeldung zur Modulprüfung verbunden. Treten an die Stelle einer Modulprüfung mehrere, jeweils den Lehr- und Lernformen des Moduls zugeordnete Modulteilprüfungen, so ist die Anmeldung zur Lehr- und Lernform mit der Anmeldung zur entsprechenden Modulteilprüfung verbunden.
- (4c) Die Frist für die Anmeldung zu Modulen, Lehr- und Lernformen und Prüfungsleistungen beginnt am ersten Montag des Semesters. Die Zuteilung der Plätze in Lehr- und Lernformen mit beschränkter Platzzahl erfolgt am letzten Freitag vor Beginn der Vorlesungszeit um 12 Uhr. Die Anmeldefrist endet am dritten Freitag nach Beginn der Vorlesungszeit. Bis dahin ist die Anmeldung zu Lehr- und Lernformen ohne Platzzahlbeschränkung uneingeschränkt möglich, darüber hinaus die Anmeldung zu Lehr- und Lernformen mit Platzzahlbeschränkung, soweit dort nach Zuteilung noch freie Plätze vorhanden sind. Fallen Fristbeginn oder -ende auf einen Feiertag, so tritt an deren Stelle der vorangehende Werktag. Der Sonnabend wird nicht als Werktag gerechnet.
- (4d) Die Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder zu einer der Lehr- und Lernform eines Moduls zugeordneten Modulteilprüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf der Anmeldefrist zulässig. Mit der Abmeldung vom Modul ist die Rücknahme der Anmeldung zur Modulprüfung verbunden und umgekehrt; mit der Abmeldung von der Lehr- und Lernform ist die Rücknahme der Anmeldung zur entsprechenden Modulteilprüfung verbunden und umgekehrt.
- (5) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt und geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind. Der Nachweis über die erbrachte Leistung ist in der Regel unverzüglich in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form zu dokumentieren, spätestens jedoch
 - a) innerhalb der vorletzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 28. April 2006 bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2009 befristet.

- für Module, deren erfolgreiche Absolvierung Zugangsvoraussetzung für ein weiteres Modul des Curriculums ist
- soweit der Nachweis für eine verzögerungsfreie Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule erforderlich ist

- b) am ersten Tag der Vorlesungszeit des folgenden Semesters für Module, deren erfolgreiche Absolvierung Zugangsvoraussetzung für ein weiteres Modul des Curriculums ist, das gemäß Exemplarischem Studienverlaufsplan in diesem Folgesemester studiert werden soll, unter Einschluss des ersten Wiederholungsversuchs
- c) bis zum 15. Juni für im Wintersemester, bis zum 15. Dezember für im Sommersemester in sonstigen Modulen erbrachte Leistungen; Nachweise aufgrund erfolgreicher erster Wiederholungsversuche sind für diese Module bis zum 1. Oktober, soweit der erste Prüfungsversuch im vorangehenden Wintersemester, bis zum 10. April, soweit der erste Prüfungsversuch im vorangehenden Sommersemester unternommen worden ist, zu dokumentieren.

Studierende können sich in geeigneter, gegebenenfalls auch elektronischer Form über die erbrachte Leistung informieren. Ein Leistungsnachweis muss enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele
- b) Lehr- und Lernformen/Art und zeitlicher Umfang des Präsenzstudiums
- c) Teilnahmevoraussetzungen
- d) Arten der Prüfungsleistungen/nachgewiesene Leistungen
- e) Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte und
- f) Note
- (6) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht.

- (7) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.
- (8) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung einer zusammengefassten Note für mehrere Prüfungsleistungen, der Modulnoten oder der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 6 und 7 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (9) Die gemäß Abs. 8 gebildeten zusammengefassten Noten, Modul- und Gesamtnoten lauten wie folgt:
- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - Bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
 - Bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - Bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - Bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen gemäß den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen erbracht und alle mit Noten gemäß Abs. 6 und 7 zu beurteilenden Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.

- (10) Für diejenigen Studierenden, welche die Gesamtprüfung bestanden haben, ist im Diploma Supplement neben der Gesamtnote eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe einer Abschlusskohorte grundsätzlich mindestens zwei und nicht mehr als fünf unmittelbar vorhergehende Abschlusskohorten für die Bildung einer Bezugsgruppe einzubeziehen. Bezugsgruppen können studiengangs- und hochschulübergreifend gebil-

det werden, soweit eine Übereinstimmung der jeweiligen Studienangebote von mindestens etwa 80 % vorliegt. Die Größe einer Bezugsgruppe beträgt grundsätzlich mindestens 30. Das Präsidium kann zur Regelung von Einzelheiten Richtlinien erlassen.

- (11) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden, ohne dass damit die Belastung mit Maluspunkten verbunden ist. Die Wiederholung soll spätestens im folgenden Semester ermöglicht werden. Jede weitere Wiederholung wird mit einem Maluspunkt gezählt. Dieser Maluspunkt wird mit einem Bescheid der oder dem Studierenden übermittelt und im für den Studiengang zuständigen Prüfungsbüro registriert. Die Gesamtzahl der in einem Studiengang höchstens zulässigen Maluspunkte soll in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt werden. In Studiengängen mit 180 Leistungspunkten muss sie mindestens 5 und darf sie höchstens 8 betragen. Höchst- und Mindestzahl zulässiger Maluspunkte sind in Studiengängen mit einer höheren oder niedrigeren Leistungspunktezahl verhältnismäßig anzupassen; die Gesamtzahl zulässiger Maluspunkte darf in diesem Fall nicht weniger als 3 und nicht mehr als 10 betragen. Ist die Gesamtzahl der in einem Studiengang mit 180 Leistungspunkten höchstens zulässigen Maluspunkte in der jeweiligen Prüfungsordnung nicht geregelt, beträgt diese 5. Bei Studiengängen mit abweichender Leistungspunktezahl ist die Zahl 5 verhältnismäßig anzupassen; dabei ist auf ganze Maluspunkte abzurunden.
- (12) Bei Überschreiten der Zahl der höchstens zulässigen Maluspunkte ist die Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (13) Mit der Immatrikulation erhält der/die Studierende einen Benutzer-Account bei der ZEDAT, der ihm/ihr den Online-Zugang zum Prüfungsverwaltungssystem (insbesondere für die Anmeldung zu Modulen, Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen) ermöglicht. Dazu werden der ZEDAT von der Studierendenverwaltung folgende Daten übermittelt:
- Vor- und Familienname
 - Geschlecht
 - Matrikelnummer
 - Anschrift
 - Hörerinnen- oder Hörerstatus
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Geburtsname“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.